

Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung) Wirksamwerden

Bekanntmachung

Der vom Rat der Stadt Bornheim am 14.12.2023 beschlossene Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung) der Stadt Bornheim ist der Bezirksregierung Köln am 18.12.2023 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Köln hat am 18.12.23 den Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Bornheim gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Ziel des Teilflächennutzungsplans Windenergie ist die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bornheim.

Der Teilflächennutzungsplan stellt zwei Konzentrationszonen für die Windenergie mit mehreren Teilflächen dar. Die Konzentrationszone „Rheinebene“ liegt zwischen den Ortschaften Sechtem und Widdig, die Konzentrationszone „Ville“ liegt südwestlich der Ortschaften Rösberg und Hemmerich.

Mit Festlegung der Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Teilflächennutzungsplan stehen ihrer Errichtung an anderen Stellen im Stadtgebiet in der Regel gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentliche Belange entgegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Bornheim durch die Bezirksregierung Köln am 18.12.2023 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Bornheim gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim auf diese Bekanntmachung des genehmigten Teilflächennutzungsplans Windenergie mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB im Internet (www.bornheim.de/bekanntmachungen) zusätzlich nachrichtlich auf die Bereitstellung im Internet am Ausgang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Rathausstraße 2 hingewiesen wird.

Der Teilflächennutzungsplan Windenergie mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB kann während der Dienststunden im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 18.01.2024
Stadt Bornheim



(Christoph Becker)
Bürgermeister

Übersichtskarte zum Teilflächennutzungsplan Windenergie

